

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Privatkundenversicherung

Assistance

Ausgabe September 2025

Inhaltsübersicht

Annullierungskosten	4
Personenassistance	6
Motorfahrzeugassistance	12
Elektro-/Motorfahräder	15
Allgemeines	16
Begriffserklärungen	16

Annullierungskosten

Versicherte Ereignisse	
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	
A1 Krankheit, Unfall und Tod a) der versicherten Person b) des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters c) einer der versicherten Person oder dem Reisebegleiter nahestehenden Person d) des Stellvertreters am Arbeitsplatz	Wenn eine der nebenstehenden Personen stirbt, erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verunfallt und der Antritt der Reise oder Ferien aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist oder bei dieser Person eine durch den behandelnden Arzt attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.
A2 Verlust des Arbeitsplatzes	Wenn nach der Buchung der Reise eine unvorhergesehene Kündigung des Arbeitsvertrages der versicherten Person oder des gleichzeitig gebuchten Reisebegleiters durch den Arbeitgeber erfolgt.
A3 Ausfall und Verspätung	Wenn die versicherte Person vor Reiseantritt oder während der direkten Anreise zum Ausgangsort der gebuchten Reise von folgenden Ereignissen betroffen ist: a) Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln; b) Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignisse des benützten Fahrzeuges oder Taxis.
A4 Einbruchdiebstahl, Feuer-, Wasser-, Elementarereignisse am Wohnsitz	Wenn das Eigentum der versicherten Person an ihrem Wohnsitz oder Zweitwohnung infolge eines Einbruchdiebstahls, Feuer-, Wasser- oder Elementarereignisses schwer beeinträchtigt wird und daher ihre Anwesenheit während der geplanten Reise zu Hause unerlässlich ist.
A5 Ereignisse auf der Reiseroute oder an der Zieldestination	Wenn die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle (in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie das Bundesamt für Gesundheit) infolge von Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinen, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegерischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht antreten kann.
A6 Diebstahl von Dokumenten	Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person am Vortag oder am Tag der Abreise gestohlen werden und die Reise oder Ferien dadurch nicht oder verspätet angetreten werden können. Eine Anzeige muss erfolgen.
A7 Grounding, Streik oder Konkurs	Wenn die versicherte Person die Reise nicht antreten kann aufgrund von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.

Versicherte Leistungen	
B1 Annullierungskosten	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses den Vertrag mit dem Reise- oder Transportunternehmen, dem Hotel, dem Vermieter, dem Veranstalter von Kursen, Sprachaufenthalten, Seminaren nicht einhalten kann, übernimmt Helvetia maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme die geschuldeten vertraglichen Annullierungskosten inklusive Bearbeitungsgebühren und Flughafentaxen.
B2 Verspäteter Reiseantritt	Wenn die versicherte Person infolge eines versicherten Ereignisses die Reise, Miete oder Veranstaltung erst nach dem ursprünglich vereinbarten Datum antreten kann, übernimmt Helvetia anstelle der Annullierungskosten die Reisemehrkosten, die im Zusammenhang mit der verspäteten Abreise entstehen, und die Kosten für den nicht benützten Teil des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transportkosten). Die Leistungen sind begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Arrangementpreises. Der Hinreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.
B3 Haustiere	Wenn das Haustier der versicherten Person vor Antritt der Reise nicht bei der vorgesehenen Betreuungsperson platziert werden kann, weil diese verunfallt, erkrankt oder stirbt, und das Haustier deswegen in einem Tierheim untergebracht wird, bezahlt Helvetia bis max. CHF 1'000 pro Ereignis.
B4 Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Wenn die versicherte Person ein bereits gekauftes Eintrittsbillett für eine Veranstaltung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und die kostenlose Annullierung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die Billettkosten bis max. CHF 1'000. Wenn die versicherte Person bereits gekaufte Dauer- oder Saisonkarten vor der erstmaligen Nutzung aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht benutzen kann und eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist, übernimmt Helvetia die daraus entstandenen Kosten bis max. CHF 1'000.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Nicht versichert sind	
C1 Ausfall und Verspätung	Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht angetreten werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen).
C2 Schlechter Heilungsverlauf	Wenn eine Krankheit oder Folgen eines Unfalls oder einer Operation im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits bestanden haben und bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind. Ausgenommen sind chronische Leiden, wenn zum Zeitpunkt der Reisebuchung die Reisefähigkeit für die geplante Reise durch den behandelnden Arzt bestätigt wird. Wenn die Folgen einer im Zeitpunkt der Reisebuchung bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation bis zum Reisedatum nicht abgeheilt sind.
C3 Mangelhafte Wartung	Bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren.
C4 Unsachgemässe Reparatur/unzulässige Veränderung	Wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.
C5 Befangenheit der beurteilenden Fachperson	Nicht versichert sind Ereignisse, bei welchen die beurteilende Fachperson (Experte, Arzt, Gutachter, etc.), die Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist.
C6 Fachfremde medizinische Beurteilung	Nicht versichert sind Ereignisse, bei denen ärztliche Bescheinigungen, Gutachten oder vergleichbare medizinische Beurteilungen durch einen Facharzt erstellt werden, dessen Fachgebiet nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem geltend gemachten gesundheitlichen Schadenereignis steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beurteilung ausserhalb des typischerweise anerkannten Zuständigkeits- und Fachbereichs des ausstellenden Arztes erfolgt.

Personenassistance

Versichert sind								
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	E1 Rückruf- und Transportkosten	E2 Rückzahlbarer Kosten-vorschuss im Ausland	E3 Unterkunft- und Verpflegungs-mehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4 Nicht bean-spruchte Leistungen auf Grund eines vorzeiti-gen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5 Nicht bean-spruchte Leistungen auf Grund eines vorzeiti-gen Abbruchs von Sprach-aufenthalt, Kursen und Seminaren	E6 Erstattung nicht nutz-barer Dauer- oder Saison-karten (nach der erstmaligen Nutzung und wenn eine Rückerstattung oder eine spä-tere Nutzung nicht möglich ist)	E7 Such-, Rettungs- und Bergungs-kosten	E8 Weitere Leistungen
D1 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer versicherten Person Wenn eine versicherte Person nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschafts-beschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chronischen Leidens eintritt.	Die erforderlichen Kosten für den Transport zum nächstge-legenen geeigneten Arzt oder Spital. Kann die Reise oder können die Ferien anschliessend nicht fortgesetzt werden, übernehmen wir die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse. Ist eine Fortsetzung möglich, werden die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt. Eine Rückführung in ein Spital am Wohnort oder an die ständige Wohnadresse wird durch Helvetia bezahlt, sofern sie medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist. Ausser-dem bezahlt Helvetia die Kosten für eine ärztlich angeordnete Reisebegleitung. Stirbt die versicherte Person, werden die Kosten der Bergung und Heimschaffung der verstorbenen Person an die ständige Wohnadresse bezahlt. Stirbt die versicherte Person im Aus-land, werden auf Wunsch anstelle der Heimschaffungskosten die Kosten für die Kremation und den Urnentransport oder die Bestattungskosten vor Ort übernommen. Die Bestattungs-kosten sind bis zur Höhe der entsprechenden Heimschaf-fungskosten versichert. Max. CHF 3'000 für Transportkosten bei einem einmaligen Besuch für nahestehende Personen, beim Todesfall oder wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeitpunkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlassung vorgesehen ist.	Max. CHF 10'000 für die ärztliche Be-handlung.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person, wenn die versicherte Person wegen Unfalls oder Krankheit einen un-vorhergesehenen Aufenthalt einschalt-en, den Aufenthalt verlängern oder zur Pflege eine besser geeignete Unterkunft bezie-hen muss. Max. CHF 2'000 für einen einmaligen Besuch im Spital für nahestehende Personen, wenn der Spitalaufenthalt im Ausland länger als sieben Tage dauert und im Zeit-punkt der Abreise der Besuchenden keine Repatriierung oder Spitalentlas-sung vorgesehen ist.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufent-haltes anteilmäs-sig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transport-kosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.	Für die Kosten des nicht benützten Teils bis max. CHF 1'000	Bis max. CHF 50'000 pro versicherte Person	Die Kosten für die Rückholung des Fahrzeuges durch einen Chauffeur an die ständige Wohnadresse der versicherten Person, wenn kein anderer Mitreisen-der das fahrtüchtige Fahrzeug zurück-führen kann. Werden durch Helvetia Mass-nahmen getroffen, informiert sie auf Wunsch und Instruktion der ver-sicherten Person die Angehörigen. Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D2 bei Krankheit, Unfall oder Tod einer nahestehenden Person oder der Stellvertretung am Arbeitsplatz einer versicherten Person Wenn eine versicherte Person zurückreisen muss, weil eine ihr nahestehende Person oder die Stellvertretung am Arbeitsplatz, deren Anwesenheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, nach Beginn der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt oder bei dieser Person eine ärztlich attestierte Verschlimmerung eines chroni-schen Leidens eintritt.	Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rück-kehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fort-setzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transport-kosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.			Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D3 bei Krankheit, Unfall oder Tod des Reisebegleiters oder einer ihm nahestehenden Person Wenn der Reisebegleiter, welcher gleichzeitig gebucht hat, oder eine ihm nahestehende Person nach Antritt der Reise erkrankt, an Schwangerschaftsbeschwerden leidet, verletzt wird, stirbt und die Anwesenheit des Reisebegleiters zu Hause unerlässlich ist.	Die notwendigen Kosten für die Begleitung des Reise-begleiters ins nächstgelegene, geeignete Spital. Die Mehrkosten der direkten Rückreise, wenn die versicherte Person an ihren Wohnort zurückzukehren wünscht. Ist danach eine Fortsetzung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 1'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthaltes anteilmässig zum Arrangementpreis (ohne Transport-kosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.			Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.

Versichert sind								
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	E1 Rückruf- und Transportkosten	E2 Rück-zahlbarer Kosten-vorschuss im Ausland	E3 Unter-kunfts- und Verpflegungs-mehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4 Nicht bean-spruchte Leistungen auf Grund eines vorzeiti-gen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5 Nicht bean-spruchte Leistungen auf Grund eines vorzeiti-gen Abbruchs von Sprach-aufenthalten, Kursen und Seminaren	E6 Erstattung nicht nutz-barer Dauer- oder Saison-karten (nach der erstmaligen Nutzung und wenn eine Rückerstattung oder eine spä-tere Nutzung nicht möglich ist)	E7 Such-, Rettungs- und Bergungs-kosten	E8 Weitere Leistungen
D4 bei Ausfall und Verspätung Wenn die programmgemässe Fortsetzung der Reise aufgrund folgender Ereignisse nicht gewährleistet ist: a) Ausfall oder Verspätung von öffentlichen Verkehrs- oder Transportmitteln; b) Ausfall (Fahruntauglichkeit) infolge Panne, Unfall, Diebstahl oder Feuer- und Elementarereignisse des benützten Fahrzeuges oder Taxis. Die Leistungen werden nur erbracht, wenn die durch ein versichertes Ereignis verursachte fahrplanmässige Verspätung mehr als eine Stunde beträgt. Leistungen bei verpassten Anschlussflügen werden nur erbracht, sofern zwischen der flugplanmässigen Ankunfts- und Abflugszeit mehr als drei Stunden liegen.	Die Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.				Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D5 bei Beschädigung von Eigentum an der Wohnadresse Wenn das Eigentum der versicherten Person an deren ständigen Wohnadresse oder dem Zweitwohnsitz von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen wird und die versicherte Person die Reise oder die Ferien nicht wie vorgesehen fortsetzen kann.	Die Rückruf- und Transportmehrkosten für die direkte Rück-kehr an die ständige Wohnadresse. Ist danach eine Fortset-zung der begonnenen Reise oder Ferien möglich, werden Transportmehrkosten bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person bezahlt.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt im Ausland.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.				Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D6 bei Beschädigung oder Diebstahl von mitgeführtem Eigentum Wenn das mitgeführte Eigentum der versicherten Person von einem Feuer-, Elementar-, Wasser- oder Diebstahlereignis beträchtlich betroffen oder beim Transport fehlgeleitet wird.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige An-schaffungen.						Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D7 bei Beschädigung der Unterkunft Wenn ein Feuer-, Elementar- oder Wasserereignis die versicherte Person daran hindert, die für die Reise oder die Ferien gebuchte oder auf der Reise gewählte Unterkunft zu benutzen.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000 pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für eine Ersatzunterkunft.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.				Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D8 bei Behinderung der Reise durch nachfolgende Ereignisse Wenn die Reise gemäss Bestätigung einer offiziellen Stelle (in erster Linie das Eidgenössi-sche Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie das Bundesamt für Gesundheit) infolge Streik, Feuer, Wasser, Elementarereignissen, Schneefall, Lawinengefahr, Erdbeben, vulkanischer Eruption, Verwüstungen durch Tsunamis oder Hurrikans, Quarantäne, Epidemie, radioaktiver Strahlung, kriegerischen Ereignissen, Terror, Revolution, Rebellion, inneren Unruhen oder Aufstand nicht wie vorgesehen fortgesetzt werden kann.	Die Transportmehrkosten für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder max. CHF 2'000 pro versicherte Person, wenn die Reise fortgesetzt werden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt.	Für die Kosten des nicht benützten Teils des Aufenthal-tes anteilmässig zum Arrange-mentpreis (ohne Transportkosten). Der Rückreisetag gilt als benutzter Arrangementtag.				Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.
D9 bei Diebstahl von Dokumenten Wenn Kreditkarten, Checks, Ausweispapiere oder das persönliche Billett der versicherten Person gestohlen werden. Eine Anzeige muss erfolgen.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Transport-mehrkosten.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbe-dingt notwendi-ge Anschaffun-gen.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehe-nen Aufenthalt im Ausland.					Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.

Versichert sind								
Sie wollen wissen, wie Sie versichert sind? Der Leistungsumfang ist Ihren Wünschen entsprechend in Ihrer Police aufgeführt und gilt ausschliesslich für Privatpersonen.	E1 Rückruf- und Transportkosten	E2 Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	E3 Unterkunft- und Verpflegungsmehrkosten (Spitalkosten und Kosten für ärztliche Behandlungen werden nicht übernommen)	E4 Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs der Reise oder der Ferien	E5 Nicht beanspruchte Leistungen auf Grund eines vorzeitigen Abbruchs von Sprachaufenthalten, Kursen und Seminaren	E6 Erstattung nicht nutzbarer Dauerkarten (nach der erstmaligen Nutzung und wenn eine Rückerstattung oder eine spätere Nutzung nicht möglich ist)	E7 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	E8 Weitere Leistungen
D10 Medikamentenverlust Wenn die lebensnotwendigen Medikamente einer versicherten Person zerstört bzw. gestohlen werden oder verloren gehen.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Medikamente.						Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten. Kosten für das Nachsenden dieser Medikamente (ohne Kosten für die Medikamente selbst).
D11 Grounding, Streik oder Konkurs Wenn die versicherte Person ihre gebuchte und bezahlte Reise oder ihre gebuchten und bezahlten Ferien infolge von Grounding, Streik, Konkurs der Fluggesellschaft oder Konkurs des Reiseanbieters nicht wie vorgesehen weiterführen oder beenden kann. Sämtliche über Drittveranstalter gebuchte Leistungen (Pauschalarrangement und Charterflüge) sind subsidiär versichert.	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Transportmehrkosten, damit die versicherte Person die Reise oder die Ferien gemäss Plan fortsetzen bzw. beenden kann.		Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für einen unvorhergesehenen Aufenthalt im Ausland.					Max. CHF 500 für Dolmetscher- und Telefonkosten.

Nicht versichert sind	
F1 Allgemeines Helvetia erbringt im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis keine Leistungen für mitgeführte Sachen wie Reisegepäck, Handelswaren, usw.	
F2 Ausfall und Verspätung Wenn die vorgeschriebenen Eincheckzeiten an den Flughäfen missachtet werden und dadurch die Reise nicht fortgesetzt werden kann. Verspätungen, für welche die versicherte Person selbst verantwortlich ist (z.B. Benzin- und Schlüsselpannen).	
F3 Mangelhafte Wartung Bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt oder Reisefortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren.	
F4 Unsachgemässe Reparatur/unzulässige Veränderung Wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z.B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.	
F5 Befangenheit der beurteilenden Fachperson Nicht versichert sind Ereignisse, bei welchen die beurteilende Fachperson (Experte, Arzt, Gutachter, etc.), die Feststellungen über das Schadenereignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist.	
F6 Fachfremde medizinische Beurteilung Nicht versichert sind Ereignisse, bei denen ärztliche Bescheinigungen, Gutachten oder vergleichbare medizinische Beurteilungen durch einen Facharzt erstellt werden, dessen Fachgebiet nicht in sachlichem Zusammenhang mit dem geltend gemachten gesundheitlichen Schadenereignis steht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Beurteilung ausserhalb des typischerweise anerkannten Zuständigkeits- und Fachbereichs des ausstellenden Arztes erfolgt.	
F7 Fehlende medizinische Indikation Nicht versichert sind Leistungen bei Reiseabbruch, -unterbruch oder -verlängerung bezüglich Art. D1, D2 und D3 ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde, obwohl die Möglichkeit bestanden hätte, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.	

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt.

Zeitlicher Geltungsbereich

Wird die Versicherung innerhalb von 24 Stunden nach Beginn der Reise abgeschlossen, besteht während den ersten 24 Stunden nach Vertragsabschluss kein Leistungsanspruch.

Motorfahrzeugassistance

Versicherte Fahrzeuge
G1 Immatrikulierte Motorräder und Motorfahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht bis zu 3'500 kg beträgt, unabhängig von der Anhängelast und sofern sie von einer versicherten Person gelenkt werden. Mitversichert sind privat entlehnte Fahrzeuge sowie Anhänger, Campinganhänger und Wohnwagen. Ausgeschlossen sind Taxis, Mietfahrzeuge (vorbehalten bleibt H15) und Car-Sharing (z.B. Mobility Fahrzeuge).

Versicherte Ereignisse
G2 Fahrzeugausfall infolge von Kollision, Fahruntauglichkeit, Schneerutsch, Glasbruch, Kollision mit Tieren, mutwilliger Beschädigung, Diebstahl oder bei Beschädigung des Fahrzeuges durch ein Feuer- oder ein Elementarereignis.
Für Mietfahrzeuge gelten die unter H15 aufgeführten versicherten Ereignisse.

Versicherte Leistungen		
Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.		
H1	Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert).
H2	Abschleppen	Sofern die Fahrbereitschaft am Schadenort nicht wiederhergestellt werden kann, werden die Kosten für das Abschleppen und den Transport in die nächstgelegene, für die in Betracht kommenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort übernommen.
H3	Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.
H4	Such-, Rettungs- und Bergungskosten	Bezahlt werden die Such-, Rettungs- und Bergungskosten zugunsten der versicherten Person.
H5	Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Fahrzeuges in die angestammte Garage des Fahrzeughalters, wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürstentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparatur- und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen. Übersteigen die Rückführungskosten aus dem Ausland den Zeitwert des versicherten Fahrzeuges, werden nach erfolgter Rückführung die Kosten bis maximal zum Zeitwert nach dem versicherten Ereignis vergütet, wenn die Rückführung durch die versicherte Person in Auftrag gegeben wurde. Sofern vom Versicherungsnehmer nicht anders gewünscht, wird der Rücktransport in den, vom Wohnort des Fahrzeughalters, nächstgelegenen Partnerbetrieb von Helvetia durchgeführt.
H6	Speditionskosten	Für Ersatzteile.

H7 Ersatzfahrzeug

Wir vergüten bei Ausfall des benützten Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens aber nachfolgende Beträge:

Im Zusammenhang mit einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis in der Schweiz/Fürstentum Liechtenstein:

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Höchstentschädigung pro Tag	Maximalentschädigung pro Fall
bis	CHF	30'000	CHF 43	CHF 600
bis	CHF	50'000	CHF 60	CHF 900
bis	CHF	70'000	CHF 76	CHF 1'100
bis	CHF	90'000	CHF 92	CHF 1'300
über	CHF	90'000	CHF 110	CHF 1'500

Im Zusammenhang mit einer Panne oder bei einem versicherten Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis im übrigen Ausland:

Katalogpreis des versicherten Fahrzeuges			Maximalentschädigung pro Fall
bis	CHF	30'000	CHF 600
bis	CHF	50'000	CHF 900
bis	CHF	70'000	CHF 1'100
bis	CHF	90'000	CHF 1'300
über	CHF	90'000	CHF 1'500

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

H8	Aufgabe- und Zolkkosten	Für das versicherte Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile werden Zoll-, Verschrottungskosten, Gebühren und Abgaben für die Entsorgung im Ausland bezahlt.
H9	Transport- und Transportmehrkosten	Für die direkte Rückkehr an die ständige Wohnadresse oder bis max. CHF 2'000 pro versicherte Person für die Fortsetzung der Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln inklusive Taxis.
H10	Rückführung durch Chauffeur bei Krankheit, Unfall oder Tod des Lenkers	Zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Erkrankung, Unfall, Schwangerschaftsbeschwerden oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.
H11	Unterkunfts- und Verpflegungskosten	Während der unvorhergesehenen Reparatur des Fahrzeuges ausserhalb des Wohnortes bis max. CHF 1'000 pro Person.
H12	Rückzahlbarer Kostenvorschuss im Ausland	Max. CHF 2'000 pro versicherte Person für unbedingt notwendige Anschaffungen.
H13	Andere Kosten	Bis CHF 500, wie zum Beispiel: a) Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich auf Grund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.; b) Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und -dokumenten; c) Einstellkosten (Standgebühren); d) Dolmetscherkosten. Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, sofern sie nicht obenstehend aufgeführt sind.
H14	Leistungen für nicht versicherte Personen	Benützt eine nicht versicherte Person ein Fahrzeug, das auf eine versicherte Person eingelöst ist, werden die Leistungen Pannenhilfe und Abschleppen, die Mietwagenkosten, Fahrzeugbergung, Standgebühren und Fahrzeugrückführung bezahlt.
H15	Schäden an Mietfahrzeugen	a) Entsteht am Mietfahrzeug ein durch die Sachversicherung gedecktes Schadenereignis und wird der versicherten Person ein Selbstbehalt aus dieser Sachversicherung in Rechnung gestellt, so entschädigt die Helvetia der versicherten Person diesen entsprechenden Betrag. Erreicht der versicherte Schadenbetrag nicht die Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes des gemieteten Fahrzeuges, übernimmt Helvetia die in Rechnung gestellten Schadenkosten. Die Leistung ist pro Ereignis auf CHF 5'000 begrenzt. b) Entsteht am Mietfahrzeug ein durch die Sachversicherung nicht gedecktes Schadenereignis, so entschädigt Helvetia der versicherten Person in folgenden Fällen den entsprechenden Betrag bis CHF 5'000: ■ Betankung mit falschem Treibstoff (ausgeschlossen sind Schäden am Motor); ■ Glasbruch, d.h. Bruchschäden an Fahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen, sowie Glühbirnen, sofern sie beim Glasbruch zerstört werden; ■ Reifenschaden; ■ Beschädigung oder Verlust der Fahrzeugschlüssel, inkl. des notwendigen Austauschs der Schliesszylinder.

Nicht versichert sind		
11	Mitgeführte Sachen	Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis für die im Fahrzeug oder Anhänger mitgeführten Sachen.
12	Requisition	Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.
13	Naturereignisse	Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruption sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.
14	Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung	Schäden aus: a) Fahrten ohne behördliche Bewilligung; b) Fahrten von Lenkern, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen; c) Fahrten von Lenkern, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren; d) Fahrten von Lenkern, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen; e) Fahrten von Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benützen, ohne dazu ermächtigt zu sein; f) Fahrten von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben. Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit nicht hätten erkannt werden können.
15	Ionisation	Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.
16	Veruntreuung und Unterschlagung	Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.
17	Service- und Garantiarbeiten	Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

Nicht versichert sind		
I8	Leistungserbringung	Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet werden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäss Ziffer H4, H7, H9, H10, H11, H12 und H13.
I9	Mangelhafter Unterhalt des Transportmittels	Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.
I10	Schäden an Mietfahrzeugen	a) Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämienerrhöhung oder Mietausfall; b) Schäden, bei denen die leistende Motorfahrzeugversicherung keinen Selbstbehalt vorsieht; c) Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Autovermieter stehen; d) Schäden an Fahrzeugen über 3'500 kg Gesamtgewicht; e) Schäden, die sich nicht auf öffentlichen Strassen oder auf nicht offiziellen Strassen ereignen (ausgenommen direkte Zufahrtsstrassen zu Parkplatz- bzw. Hotelanlagen).
I11	Missbrauch von Alkohol	Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.

Örtlicher Geltungsbereich

Ihre Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten.

Für Schäden an Mietfahrzeugen gilt die Versicherungsdeckung weltweit.

Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Halbinsel Krim, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Iran, Kasachstan, Israel, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen.

--

Elektro-/Motorfahräder

Versicherte Fahrzeuge	
J1	■ Motorfahräder ■ Leicht-Motorfahräder mit einem Elektromotor von maximal 500 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 25 km/h wirkt ■ Motorfahräder mit einem Elektromotor von maximal 1000 W Leistung und einer Tretunterstützung, die bis maximal 45 km/h wirkt Nicht versichert sind Miet-, Leasing- und Test-E-Bikes sowie Fahrradanhänger. Wird das versicherte E-Bike transportiert, wird der dazugehörige Fahrradanhänger nach Möglichkeit mittransportiert.

Versicherte Ereignisse

J2	Panne Mechanische und elektrische Defekte des versicherten Elektro-/Motorfahrrades, bei welchen die Weiterfahrt nicht möglich oder gesetzlich nicht zulässig ist, sowie Schlüsselpannen, Reifenschäden, Akku-Versagen. Kaskoereignis Als Kaskoereignis gilt die Unbenutzbarkeit des versicherten Elektro-/Motorfahrrades infolge von Kollision, Sturz, Feuer-, Elementar-, Glasschäden sowie Vandalismus, Diebstahl und Raub oder infolge des Versuches dazu. Krankheit oder Unfall der versicherten Person Wenn die Weiterfahrt infolge Unfall oder Krankheit der versicherten Person nicht möglich ist.
----	--

Versicherte Leistungen

Versichert sind nachstehende Leistungen. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet. Sie können nicht mit den Leistungen aus der Personenassistance oder den Annullierungskosten kumuliert werden.

K1	Pannenhilfe	Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene Teile, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden.
K2	Abschleppen	Kosten für den Transport des Elektro-/Motorfahrrades an den Wohnort bzw. ans temporäre Ferien-domizil oder zur nächstgelegenen/angestammten Reparaturwerkstatt der versicherten Person.
K3	Fahrzeugbergung	Bei Fahruntauglichkeit sind die Kosten für die Fahrzeugbergung versichert.
K4	Unterbringung	Muss das Elektro-/Motorfahrrad bis zur Reparatur an einem gesicherten Ort abgestellt werden, werden die Kosten bis CHF 100 übernommen.
K5	Rückführungskosten	Für die Rückführung des fahruntauglichen Elektro-/Motorfahrrades an den Wohnort oder in die Heim-garage des Eigentümers, wenn das Elektro-/Motorfahrrad nicht innert 24 Stunden (Schweiz und Fürs- tentum Liechtenstein) beziehungsweise auf Grund einer Expertise oder fachlichen Beurteilung nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann.
K6	Transport- und Transportmehrkosten	Kosten der Heim- oder Weiterreise der versicherten Person mit einem öffentlichen Transportmittel oder einem Taxi an den Arbeitsort oder an den Wohnort bzw. ans temporäre Feriendomizil der versicherten Person. Kosten für das Taxi werden bis maximal CHF 300 übernommen.
K7	Mietkosten	Mietkosten eines gleichwertigen Elektro-/Motorfahrrads bis maximal CHF 300.

Nicht versichert sind		
L1	Mangelhafter Unterhalt	Schäden, die auf mangelhaften Unterhalt des Transportmittels zurückzuführen sind.
L2	Reparatur- und Ersatzteile	Leistungen für Reparatur- und Ersatzteile.
L3	Unberechtigte Benutzung	Leistungen für Schäden durch eine unberechtigte Benutzung des Elektro-/Motorfahrrades.
L4	Missbrauch von Alkohol	Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Alkohol.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sowie im angrenzenden Ausland innerhalb einer Zone von 150 km Luftlinie ab der Grenze der beiden Länder.

Ausserhalb des örtlichen Geltungsbereichs übernimmt Helvetia ebenfalls die Kosten bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die notwendigen Hilfe-leistungen müssen jedoch vom Versicherungsnehmer selbst organisiert werden.

--

Allgemeines

Generelle Ausschlüsse	a) Ereignisse, die beim Abschluss der Versicherung, bei der Buchung oder dem Antritt der Reise oder der Ferien bereits eingetreten sind oder für die versicherte Person hätten erkennbar sein müssen (ausgenommen sind chronische Leiden gemäss Artikel A1); b) Ereignisse bei inneren Unruhen, Schäden durch kriegерische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie die dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, die versicherte Person lege glaubhaft dar, dass sie die zumutbaren Vorkehrungen zu Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweise, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen (vorbehalten bleibt Artikel A5 und D8); c) Ereignisse bei der Teilnahme an Rennen, Rallyes, Downhill-Races oder ähnlichen Wettfahrten sowie bei allen Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken; d) Ereignisse bei der Teilnahme an Aktivitäten, die gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung und seiner Verordnungen als Wagnisse eingestuft werden. Als Wagnisse gelten Aktivitäten, bei denen sich die handelnde Person einer besonders grossen Gefahr aussetzt, ohne die Vorkehren zu treffen oder treffen zu können, die das Risiko auf ein vernünftiges Mass beschränken (wie Base-Jumping, Speedflying, Downhill-Biking, Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 Metern, etc.). Massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen; e) Ereignisse im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verwendung von Medikamenten, Drogen und Chemikalien; f) Ereignisse im Zusammenhang mit der Änderung des Programms oder des Ablaufs der gebuchten Reise oder der Ferien durch den Veranstalter beziehungsweise die Transportunternehmung; g) Ereignisse beim vorsätzlichen Begehen von Verbrechen, Vergehen oder beim Versuch dazu sowie bei der Teilnahme an Raufereien; h) Reisen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit; i) Anteile von nicht versicherten Personen; j) Weitere Ausschlüsse sind unter den einzelnen Versicherungen aufgeführt.
-----------------------	--

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir, in alphabetischer Reihenfolge, die wichtigsten Ausdrücke.

Arrangement	Buchungen von Reisen, Hotels, Kursen, Seminaren und Sprachaufenthaltен oder Miete von Ferienwohnungen, Fahrzeugen, Schiffen und dergleichen zu privaten Zwecken.
Car-Sharing	Car-Sharing ist ein modernes Mobilitätskonzept, bei dem eine Gemeinschaft von Nutzern auf ein oder mehrere Fahrzeuge zugreifen kann. Diese können flexibel stunden- oder tageweise gemietet werden. Dieses Modell basiert häufig auf einer Mitgliedschaft oder einem Abonnement und bietet eine hohe Anpassungsfähigkeit an individuelle Bedürfnisse. Die Fahrzeuge stehen entweder an festgelegten Stationen oder innerhalb frei zugänglicher Zonen zur Verfügung und können meist kurzfristig reserviert werden. Die Kosten richten sich in der Regel nach der tatsächlichen Nutzungsdauer oder der gefahrenen Strecke.
Einbruchdiebstahl	Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Nicht als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl aus Luft-, Wasser- oder Motorfahrzeugen samt Anhängern, gleichgültig wo sie sich befinden.
Eintrittsbillette, Dauerkarten, Saisonkarten	Eintrittskarten, für einmalige Anlässe wie z.B. Konzerte, Openairs, Theateraufführungen, TV-Shows, Sportveranstaltungen udgl. Dauer-, Saisonkarten wie Skipässe, Fussball-Saisonkarten, Schwimmbad-, Fitnessclub-Abonnemente udgl.
Elementarschäden/-ereignisse	Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/Stunde und mehr, der in der Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Stein-schlag und Erdrutsch.
Epidemie	Eine Epidemie liegt vor, wenn eine Infektionskrankheit stark gehäuft, örtlich und zeitlich begrenzt auftritt. Massgebend für ein versichertes Ereignis ist, dass die Infektionskrankheit im betroffenen Gebiet als Epidemie gilt. Wenn sie sich überregional oder global ausbreitet und von der WHO oder einer offiziellen Stelle (wie nationale Behörden) als Pandemie eingestuft wird, fällt sie nicht mehr unter den Begriff der Epidemie.
Ersatzfahrzeug	Ein Ersatzfahrzeug ist ein vorübergehend bereitgestelltes Fahrzeug, das den Nutzungsausfall eines beschädigten oder nicht fahrbereiten Fahrzeugs überbrückt.
Feuer	a) Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung) und Löschwasser; b) Blitzschlag und Überspannung; c) Explosion, Implosion und Verpuffung; d) Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon, Meteoriten und andere Himmelskörper; e) Druckwellen, die von Luftfahrzeugen ausgehen, die mit Überschallgeschwindigkeit fliegen; f) Abhandenkommen als Folge der oben genannten Ereignisse; g) Seng- und Schmorschäden.
Innere Unruhen	Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

Kollision	Die plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkung durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden entsteht. Der Kollision gleichgestellt sind Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.
Kurse, Seminare	Bei Kursen und Seminaren geht es um das Erlernen einer bestimmten Qualifikation oder Erwerb von Wissen, wobei das persönliche oder das berufliche Vorwärtskommen im Vordergrund steht. Für gewöhnlich erhält man am Ende eine Teilnahmebestätigung.
Mietwagen	Ein Mietwagen ist ein Fahrzeug, das von einem kommerziellen Anbieter für einen festgelegten Zeitraum, üblicherweise tage- oder wochenweise, angemietet wird. Die Fahrzeuge werden in der Regel an zentralen Standorten wie Flughäfen oder Stadtzentren abgeholt und dort wieder zurückgebracht. Die Mietkosten basieren auf einem zuvor vereinbarten Tarif, der unabhängig von der tatsächlichen Nutzung innerhalb des Mietzeitraums festgelegt ist.
Nahestehende Person	Ehe- oder Konkubinatspartner sowie deren Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Cousins ersten Grades, Tanten und Onkel ersten Grades.
Öffentliche Verkehrs- und Transportmittel	Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die aufgrund eines Fahr-planes regelmässig verkehren und für deren Benützung ein Fahrschein zu lösen ist (z.B. Zug, Flugzeug, Fähre). Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Verkehrsmittel.
Panne	Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.
Privat entlehnte Fahrzeuge	Privat entlehnte Fahrzeuge sind Fahrzeuge, die von einer Privatperson vorübergehend einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden. Die Bedingungen für die Nutzung, wie Dauer und Kosten, werden individuell zwischen den Beteiligten vereinbart. Die Überlassung kann unentgeltlich oder gegen ein vereinbartes Entgelt erfolgen.
Reise	Eine Reise beginnt, sobald sich eine versicherte Person ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhält. Nicht unter den Begriff Reise fallen z.B. Fahrten zum Arbeitsplatz, Schule, Bildungsstätte und zurück sowie im gewöhnlichen Tagesablauf wie Einkäufe, Erledigungen usw.
Versicherter Personenkreis	Je nach Vereinbarung in der Police sind der Versicherungsnehmer (Einpersonenhaushalt) oder der Versicherungsnehmer und alle mit ihm wohnhaften Personen (Mehrpersonenhaushalt) versichert. Zusätzlich sind Minderjährige Kinder versichert, die unter Aufsicht der versicherten Personen mitreisen. Einpersonenhaushalt: Versichert ist der Versicherungsnehmer. Entsteht eine Lebensgemeinschaft (Ehe, Konkubinat), so erweitert sich der Versicherungsschutz auf den Umfang des Mehrpersonenhaushaltes. Dieser erweiterte Versicherungsschutz erlischt, sofern der Helvetia nicht innert einem Jahr seit der Veränderung hiervon schriftlich oder in einer anderen Textform Mitteilung gemacht wird. Die Prämie für den Mehrpersonenhaushalt ist ab dem ersten Prämienverfall nach der Entstehung der Lebensgemeinschaft geschuldet. Mehrpersonenhaushalt: Versichert sind der Versicherungsnehmer und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnhaften Personen. Massgebend ist, dass die Schriften (Wohnsitzbescheinigung, Anmeldung) an diesem Ort hinterlegt sind. Motorfahrzeugassistance: Die Versicherung erstreckt sich auf sämtliche in diesen Fahrzeugen mitreisenden Personen (max. Anzahl Personen gemäss Fahrzeugausweis).
Versicherte Leistung und Versicherungssumme	Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung der Reiseleistung auslöst. Pro Ereignis sind alle Leistungen zusammen auf die in der Police vereinbarte Versicherungssumme begrenzt und nur einmal geschuldet.
Wasser	a) Austreten von Flüssigkeiten und Gas: ■ aus Leitungsanlagen sowie daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten; ■ aus mobilen Einrichtungen wie Zierbrunnen, Aquarien, Wasserbetten, Bassins; ■ und daraus resultierende Geruchsannahme sowie der Verlust von Flüssigkeiten und Gas; b) Kondenswasser aus Kühlanlagen und -geräten; c) Eindringen von Regen- und Schmelzwasser ins Gebäude durch das Dach, aus Dachrinnen oder aus Aussenablaufrohren sowie durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter; d) Rückstau aus der Abwasserkanalisation sowie unterirdisches Hang-, Grund-, Quell- und Sickerwasser im Innern des Gebäudes; e) Eingefrorenen oder durch Frost beschädigten Leitungsanlagen, Tanks und Behälter, sowie daran angeschlossenen Einrichtungen, Apparaten und Anlagen im Innern des Gebäudes, sofern diese vom Versicherungsnehmer als Mieter installiert worden sind. Mitversichert sind Kosten für das Auftauen von eingefrorenen Leitungen; f) Pilzbefall jeder Art sowie Ungeziefer, wenn dies nachweislich durch einen versicherten Wasserschaden verursacht wurde, Helvetia unverzüglich angezeigt wurde und zwischenzeitlich in den betroffenen Räumen keine baulichen Veränderungen wie Um- oder Ausbauten vorgenommen worden sind.

